

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Version 1.5

1. Der Mieter muss volljährig und unterschriftsberechtigt sein, andernfalls ist die Unterschrift der Eltern oder des Vormundes erforderlich.
2. Diese AGBs gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen darkBox.ch und dem Mieter. Die Gültigkeit dieser AGBs erstreckt sich automatisch auf Folgeaufträge, bis zu deren schriftlichem Widerruf und / oder einer neueren unterzeichneten Version dieser AGB. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn diese von darkBox.ch vorgängig schriftlich bestätigt worden sind.
3. Alle Preisangaben in CHF, ab Lager Zollbrück, zahlbar in Bar bei Abholung, bzw. bei Ende der Veranstaltung. Stammkunden können nach Absprache via Rechnung bezahlen. Für Einzahlungen am Postschaltern werden Fr. 2.- Postspesen berechnet..
4. Das Mietmaterial mit all seinen Bestandteilen bleibt Eigentum von darkBox.ch. Der Mieter übernimmt die Haftung für das Mietmaterial vom Zeitpunkt des Lagerausganges bis zum Zeitpunkt des Lagereinganges in Zollbrück. Der Mieter haftet während dieser Zeitdauer ebenfalls in vollem Umfang für Störungen und Schäden (unmittelbaren Schäden, Folgeschäden und Langzeitschäden) am Mietmaterial, Sach- und Personenschäden seiner selbst wie auch Dritter, welche sich aus der sach- und unsachgemässen Benutzung, Verwendung, Handhabung, Transport, Montage, etc. des Mietmaterials ergeben. Dies schliesst Verluste und Beschädigung des Mietmaterials durch sachgemässe und unsachgemäss Handhabung des Mieters und Dritter, oder durch äussere Einflüsse oder gar Diebstahl ein.
5. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Mietmaterial selbst geprüft hat. Andernfalls anerkennt er die Materialprüfung eines Mitarbeiters von darkBox.ch.
6. Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis, bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt. Zuzüglich werden die sich daraus ergebenden Folgekosten wie Umtriebe etc. dem Mieter überwält.
7. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietscheines, dass er das Mietmaterial geprüft und für einwandfrei befunden hat. Nachträglich erklärte Mängel, können von darkBox.ch nicht anerkannt werden.
8. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technischen Kontrolle des Mietmaterials anlässlich dessen Rückgabe, anerkennt der Mieter die von darkBox.ch erstellte Bestandsaufnahme.
9. Jede Art von Änderungen am Mietmaterial durch den Mieter ist untersagt, alle Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter belastet.
10. darkBox.ch behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung anzubringen. Die Firmenlogos und Beschriftungen dürfen durch den Mieter weder entfernt, noch abgedeckt oder unsichtbar gemacht werden.
11. Den von darkBox.ch bestimmten Personen, ist zu jedem Zeitpunkt der freie Zutritt zum Mietmaterial und der zu dessen Betrieb nötigen Infrastruktur zu gewähren.
12. Beschaffung von Konzessionen und Bewilligungen zur Inbetriebnahme des Mietmaterials, SUISA-Gebühren und jede Art von Aufführungslizenzen ist Sache des Mieters und gehen zu dessen Lasten.
13. darkBox.ch weist jede Art von Haftung, im Zusammenhang mit Schäden und Störungen, welche durch das Mietmaterial und dessen sachgemässe und unsachgemässe Verwendung verursacht werden ab. Ebenfalls wird die Haftung von Schäden an Leib und Leben Dritter abgelehnt. Dem Mieter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die jeweilige Mietdauer abzuschliessen, welche Sach- und Personenschäden abdeckt.
14. Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die fälligen Annullierungskosten:
 - bis 60 Tage vor Mietbeginn: 5%
 - bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%
 - bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%
 - bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%
 - danach: 100% des vereinbarten Mietbetrages.
15. Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Im Falle eines Rechtsstreits, wird der Gerichtsstand von darkBox.ch bestimmt.
16. Der Mieter ist für die Einhaltung der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) verantwortlich. Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser AGB gültige Verordnung aus dem Jahr 2007 kann unter <http://www.bag.admin.ch/slv> eingesehen werden. Ebenfalls ist der Mieter für die Einhaltung allfälliger weiterer Vorschriften und Verordnungen verantwortlich, welche den von ihm gewählten Einsatzzweck und / oder Ort betreffen.
17. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter dies AGB verstanden zu haben und akzeptiert diese in allen Punkten.

Zollbrück, 07.08.2009

Ort und Datum

Ort und Datum

Der Mieter

darkBox.ch